

18. Teil: Zusatz: Absprachen im Strafverfahren

Gesetzliche Grundlagen	§ 257 c StPO: Verständigung § 35 a StPO: Rechtsmitteleinlegung § 160 b StPO: Erörterung des Verfahrensstandes § 202 a StPO: Erörterung des Verfahrensstandes § 212 StPO: Erörterung des Verfahrensstandes § 243 IV StPO: Mitteilung des Vorsitzenden über Verständigungsgespräche § 257 b StPO: Erörterung des Verfahrensstands mit den Verfahrensbeteiligten § 267 III 5 StPO: Urteilsgründe § 273 I a StPO: Beurkundung der Hauptverhandlung § 302 I 2 StPO: Rechtsmittelverzicht
-------------------------------	--

18. Teil: Zusatz: Absprachen im Strafverfahren

BVerfGE 133, 168	<p>Wesentlicher Entscheidungsinhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Absprachen sind verfassungsgemäß ▪ Vollzugsdefizit: Tatgerichte missachten gesetzliche Vorgaben <p>→ Gesetzgeber soll Entwicklung beobachten und erforderlichenfalls Schutzmechanismen nachbessern oder die Zulässigkeit revidieren</p>
Typischer Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Leistung eines Geständnisses oder ▪ Verzicht auf Beweismittel gegen ▪ Erhalt einer mildereren Strafe
Intention	<p>Ersparung von mühseligen und zeitaufwendigen Tatsachenermittlungen</p>
Gefahren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Leistung eines Geständnisses unter Druck ▪ Falschheit des Geständnisses ▪ Begnügen mit ungeprüftem Geständnis ▪ unzureichende Sachverhaltsaufklärung ▪ Determinierungen in vorbereitenden Erörterungen (ohne öffentliche Kontrolle)

18. Teil: Zusatz: Absprachen im Strafverfahren

Voraussetzungen	1.	Verständigung (selbst) in der Hauptverhandlung
	2.	Gegenstand a) Rechtsfolgen b) Strafausspruch c) Nebenstrafe d) Nebenfolgen aa) Einziehung bb) Verfall cc) Strafaussetzung zur Bewährung

18. Teil: Zusatz: Absprachen im Strafverfahren

<p>Unzulässige Absprachegegen- stände</p>	<p>1.</p>	<p>Gesamtlösungen</p> <p>Zusage der Einstellung anderer Ermittlungs- verfahren (Ankündigung – nicht als Teil der Absprache – zulässig)</p>
	<p>2.</p>	<p>Schuldspruch und Maßregeln der Besserung und Sicherung</p> <p>(§ 257 c II 3 StPO)</p>
	<p>3.</p>	<p>Strafraahmenverschiebung</p> <p>bei besonders schweren oder minderschweren Fällen</p>
	<p>4.</p>	<p>Vereinbarung einer Punktstrafe</p>
	<p>5.</p>	<p>Keine Drohung mit Sanktionsschere</p> <p><i>Beispiel:</i> Maximal 2 Jahre bei Geständnis – mindestens 6 Jahre ohne Geständnis</p>
	<p>6.</p>	<p>Verstöße gegen Untersuchungsgrundsatz</p> <p>(§ 257 c I 2 StPO)</p>

18. Teil: Zusatz: Absprachen im Strafverfahren

Zulässige Inhalte	1.	<p>Angabe eines Strafrahmens: Ober- und Untergrenze (§ 257 c III 2 StPO)</p> <p><u>Zusatz:</u></p> <p>Unzulässig: Nennung nur einer <i>Obergrenze</i> (BGH-Argument: § 257 c III 2 StPO)</p> <p>Aber: Keine Beschwer des Angeklagten → Revisionsrüge unzulässig</p>
	2.	<p>Höhe der Kompensation für eine Verfahrensverzögerung (keine Verstoß gegen § 257 c II 3 StPO)</p>
	3.	<p>Geständnis (Soll-Inhalt - § 257 c II 2 StPO)</p>
	4.	<p>Verzicht auf Beweismittel (§ 257 c II 1 StPO)</p>

18. Teil: Zusatz: Absprachen im Strafverfahren

Formalien	1.	<p>Einbezug der betroffenen Verfahrensbeteiligten</p> <p>(§ 257 c I 1, III 3 StPO)</p>
	2.	<p>Zustimmung des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft</p> <p>(§ 257 c III 4 StPO)</p>
	3.	<p>Angabe in den Urteilsgründen, dass Verständigung stattgefunden hat</p> <p>(§ 267 III 5 StPO)</p>
	4.	<p>Transparenzfunktion:</p> <p>Wiedergabe wesentlichen Verlaufs und des Inhalts der Verständigung im Sitzungsprotokoll</p> <p>(§ 273 I a 1 StPO)</p>
	5.	<p>Negativtest</p> <p>Protokoll, dass keine Verständigung stattgefunden hat (§ 273 I a 3 StPO)</p>

18. Teil: Zusatz: Absprachen im Strafverfahren

		<p><u>Zusatz:</u></p> <p>Problem des Schweigens des Protokolls</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Argument 1: Negative Beweiskraft des Protokolls → keine Verständigung▪ Argument 2: Pflicht zur Protokollierung, dass keine Verständigung stattgefunden hat Fehlen dieser Protokollierung → Vorliegen einer Verständigung <p>Also ist das Protokoll widersprüchlich → Verlust der Beweiskraft</p> <p>→ Revisionsgericht darf Frage im Wege des Freibeweisverfahrens klären</p>
--	--	--

18. Teil: Zusatz: Absprachen im Strafverfahren

Rechtsmittel	1.	Qualifizierte Belehrung Ungeachtet der Verständigung darf Rechtsmittel eingelegt werden (§ 35 a 3 StPO)
	2.	Ein Rechtsmittelverzicht ist ausgeschlossen (§ 302 I 2 StPO) und gegebenenfalls unwirksam

18. Teil: Zusatz: Absprachen im Strafverfahren

Bindungswirkung	1.	Grundsätzliche Bindung des Gerichts (§ 257 c IV 1 StPO e contrario)
	2.	Entfallen der Bindungswirkung
		a) Übersehenhaben oder Neueintritt rechtlich oder tatsächlich bedeutsamer Umstände → vereinbarter Strafraumen ist nicht mehr tat- und schuldangemessen (§ 257 c IV 1 StPO)
		b) Prognosewidriges Prozessverhalten des Angeklagten (§ 257 c IV 2 StPO)
	3.	Prozessuales Vorgehen
		a) Beschluss zur Aufhebung der Bindungswirkung
		b) unverzügliche Mitteilung der Abweichung von der Absprache (§ 257 c IV 4 StPO)
		c) Unverwertbarkeit eines Geständnisses zur Überführung (instanzübergreifend) (§ 257 c IV 3 StPO) – strafmildernde Berücksichtigung möglich
	4.	Belehrung des Angeklagten über Voraussetzungen und Folgen einer Abweichung des Gerichts <u>vor Zusage</u> eines Geständnisses (erst vor Abgabe genügt nicht)

18. Teil: Zusatz: Absprachen im Strafverfahren

		<p><u>Zusatz:</u> Unterbleiben rechtzeitiger Belehrung bedeutet grundsätzlich einen Revisionsgrund (§ 337 StPO)</p>
--	--	---

18. Teil: Zusatz: Absprachen im Strafverfahren

Ungültige Vereinbarungen	1.	Informelle unter Umgehung des § 257 c StPO, zustande gekommene Vereinbarungen sind rechtswidrig und ohne Bindungswirkung; unabhängig von der inhaltlichen Zulässigkeit
	2.	Dieser Normverstoß stelle einen annähernd absoluten Revisionsgrund dar (Beruhen grundsätzlich nicht auszuschließen)
	3.	Staatsanwaltschaften sind gehalten Rechtsmittel einzulegen; Kontrollfunktion der Staatsanwaltschaft
	4.	Die Verwertbarkeit eines Geständnisses ist umstritten: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Argument <i>für</i> die Verwertbarkeit: § 257 c IV 3 StPO greife nicht ein, weil sich das Gericht nicht von der Absprache „löse“ ▪ Argument <i>gegen</i> die Verwertbarkeit Die gesetzeswidrige Vereinbarung darf nicht als „quasi-wirksam“ behandelt werden
	5.	Für ein Verbot des Rechtsmittelverzichts , § 302 I 2 StPO analog spricht gerade dafür, dass rechtswidrige Vereinbarungen nicht der Kontrolle entzogen werden dürfen.

Literatur:

Armin Engländer,
Examens-Repetitorium Strafprozessrecht,
8. Auflage 2017, S. 95 ff., Rdnr. 267 ff.